

Sachgebiete	Sachgebietsinhalte nach Anhang I der Richtlinie 96/26/EG
<b>1. Recht</b>	
<b>1.1 Güterkraftverkehrsrecht</b> (F.1, F.4)	Der Bewerber muss insbesondere die Regelungen für <ul style="list-style-type: none"> <li>• den gewerblichen Straßenverkehr,</li> <li>• den Einsatz von Mietfahrzeugen,</li> <li>• die Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer,</li> <li>• den Zugang zum Beruf,</li> <li>• Kontrollen und die Ahndung von Zuwiderhandlungen,</li> <li>• die Ordnung der Güterkraftverkehrsmärkte,</li> <li>• die Frachtraumverteilungsstellen und die Logistik und</li> <li>• die Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes kennen.</li> </ul>
<b>1.2 Gewerberecht einschließlich Gefahrgut- und Abfalltransport</b> (F.2)  <b>Recht der Beförderung lebender Tiere</b> (G.8, G.10)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Regelungen für die Gründung eines Straßenverkehrsunternehmens kennen,</li> <li>• die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte aufgrund der Richtlinie 94/55/EG, der Richtlinie 96/35/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durchführen können,</li> <li>• die Verfahren zur Einhaltung der Regelungen für die Beförderung lebender Tiere durchführen können.</li> </ul>
<b>1.3 Straßenverkehrsrecht</b> (H.1)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals kennen (Führerscheine, Fahrerlaubnis, Lenkberechtigung, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse usw.)</li> </ul>
<b>1.4 Arbeitsrecht</b> (C.3, C.1, C.4)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Regeln für Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Straßenpersonenverkehrsunternehmen kennen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und -dauer, bezahlter Jahresurlaub, Arbeitsentgelt, Auflösung des Arbeitsverhältnisses usw.),</li> <li>• die Aufgabe und die Arbeitsweise derjenigen, die im Straßenpersonenverkehrsgewerbe zur Wahrung der Arbeitnehmerinteressen tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsräte, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren usw.),</li> <li>• die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals betreffenden Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (EG-Sozialvorschriften), der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 (Kontrollgerät im Straßenverkehr) und die Maßnahmen zur praktischen Durchführung dieser Vorschriften.</li> </ul>
<b>1.5 Sozialversicherungsrecht</b>	Der Bewerber muss insbesondere

(C.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit kennen.</li> </ul>
<b>1.6 Bürgerliches Recht</b> (A.1)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten kennen.</li> </ul>
<b>1.7 Handelsrecht</b> (B.1, B.2, E.12)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Berufs,</li> <li>• die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Eintragung, usw.),</li> <li>• die Konkursfolgen kennen,</li> <li>• ausreichende Kenntnisse der Rechtsformen von Handelsgesellschaften,</li> <li>• ausreichende Kenntnisse über die Vorschriften für die Gründung und Führung dieser Gesellschaften besitzen,</li> <li>• die Bedeutung und die Wirkungen der Incoterms kennen.</li> </ul>
<b>1.8 Steuerrecht</b> (D.2, D.3, D.4, D.1, E.12)	Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften kennen für <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kraftfahrzeugsteuern,</li> <li>• die Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Güterkraftverkehr verwendet werden, sowie die Gebühren und Vorschriften für die Benutzung bestimmter Verkehrswege,</li> <li>• die Einkommensteuer,</li> <li>• die Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen.</li> </ul> Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Regeln für die Ausstellung von Frachtrechnungen für Güterkraftverkehrsleistungen anwenden können.</li> </ul>
<b>2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens</b>	
<b>2.1 Zahlungsverkehr und Finanzierung</b> (E.1, E.2, E.5, E.6)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die rechtlichen und praktischen Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren kennen,</li> <li>• die verschiedenen Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen kennen,</li> <li>• die Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens insbesondere auf Grund von Finanzkennziffern analysieren können,</li> <li>• ein Budget ausarbeiten können.</li> </ul>

<b>2.2 Kostenrechnung</b> <i>(E.3)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Kostenbestandteile (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen usw.) kennen und je Fahrzeug, Kilometer, Fahrt oder Tonne berechnen können.</li> </ul>
<b>2.3 Beförderungsbedingungen und -preise</b> <i>(A.2, A.3, A.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Lage sein, einen rechtsgültigen Beförderungsvertrag, insbesondere betreffend die Beförderungsbedingungen, auszuhandeln,</li> <li>• eine Reklamation seines Auftraggebers über Schäden, die aus Verlusten oder Beschädigungen der Güter während der Beförderung oder durch die Verzögerung bei der Ablieferung entstehen, sowie die Auswirkungen dieser Reklamation auf seine vertragliche Haftung analysieren können,</li> <li>• die Regeln des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen kennen.</li> </ul>
<b>2.4 Beförderungsdokumente</b> <i>(F.3)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Schriftstücke für die Erbringung von Straßenverkehrsleistungen kennen und Kontrollverfahren schaffen können, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung ordnungsmäßige Schriftstücke insbesondere über das Fahrzeug, den Fahrer, das Beförderungsgut im Unternehmen aufbewahrt und im Fahrzeug mitgeführt werden.</li> </ul>
<b>2.5 Buchführung</b> <i>(A.1, E.3, E.4)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die allgemeinen Verpflichtungen der Kaufleute (Geschäftsbücher) kennen,</li> <li>• wissen, was eine Bilanz ist und wie sie aussieht und sie verstehen können,</li> <li>• ein Betriebsergebnis lesen und verstehen können.</li> </ul>
<b>2.6 Versicherungswesen</b> <i>(E.10)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die im Kraftverkehr üblichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung für Personen, Sachen und Gepäck) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen kennen.</li> </ul>
<b>2.7 Spedition</b> <i>(E.13)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Rolle, die Aufgaben und die rechtliche Stellung der Hilfsgewerbetreibenden des Verkehrs kennen.</li> </ul>
<b>2.8 Betriebsführung von Kraftverkehrsunternehmen</b> <i>(E.8, E.11, F.4, G.7)</i>	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>• einen Stellenplan für das gesamte Personal des Unternehmens und Arbeitspläne usw. aufstellen können,</li> <li>• die Telematikanwendungen im Straßenverkehr kennen,</li> <li>• Frachtraumverteilungsstellen und die Logistik kennen,</li> <li>• die Verfahren des kombinierten Verkehrs Schiene/ Straße und des "Roll-on-roll-off"-Verkehrs kennen.</li> </ul>

<b>2.9 Marketing</b> (E.9)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>die Grundlagen der Marktforschung (des "Marketing"), der Förderung des Verkaufs von Verkehrsleistungen, der Zusammenstellung von Kundenkarteien, der Werbung, der Öffentlichkeitsarbeit usw. kennen.</li> </ul>
<b>3. Technische Normen und technischer Betrieb</b>	
<b>3.1 Zulassung und Betrieb der Fahrzeuge</b> (G.3, G.2)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>die Formalitäten für die Erteilung der Betriebserlaubnis, die Zulassung der Fahrzeuge kennen,</li> <li>je nach dem Bedarf des Unternehmens die Fahrzeuge und ihre Bauteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) auswählen können.</li> </ul>
<b>3.2 Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge</b> (G.3, G.5)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>die Formalitäten für die technische Überwachung dieser Fahrzeuge kennen,</li> <li>Pläne für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung aufstellen können.</li> </ul>
<b>3.3 Fahrzeuggewichte und Abmessungen</b> (G.1)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>die Regeln für die Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten sowie die Verfahren für die davon abweichenden Beförderungen im Schwer- und Großraumverkehr kennen.</li> </ul>
<b>3.4 Laden und Entladen der Fahrzeuge</b> (G.6)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>die einzelnen Lademittel und -geräte (Heckklappen, Container, Paletten usw.) kennen sowie Verfahren und Anweisungen für die Be- und Entladevorgänge (Lastverteilung, Stapelung, Befestigung, Verkeilung usw.) einführen und erteilen können.</li> </ul>
<b>3.5 Beförderung gefährlicher Güter</b> (G.8)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für Gefahrgut- und Abfalltransporte aufgrund der Richtlinie 94/55/EG, der Richtlinie 96/35/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 durchführen können.</li> </ul>
<b>3.6 Beförderung von Nahrungsmitteln</b> (G.9)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>die Verfahren zur Einhaltung der Regeln für die Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel insbesondere aufgrund des Übereinkommens über internationale Beförderungen leichtverderblicher Lebensmittel und über die besonderen Beförderungsmittel, die für diese Beförderungen zu verwenden sind (ATP), durchführen können.</li> </ul>
<b>3.7 Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge</b> (G.4)	Der Bewerber muss insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Abgase der Kraftfahrzeuge und gegen Lärmbelastung treffen können.</li> </ul>
<b>4. Straßenverkehrssicherheit</b>	

<p><b>4.1 Unfallverhütung und Maßnahmen, die bei Unfällen zu ergreifen sind</b> (H.4)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in der Lage sein, Maßnahmen für das Verhalten bei Unfällen auszuarbeiten und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Wiederholung von Unfällen und schweren Verstößen zu vermeiden.</li> </ul>
<p><b>4.2 Verkehrssicherheit</b> (H.3)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anweisungen an die Fahrer zur Überprüfung der Sicherheitsvorschriften für den Zustand der Fahrzeuge, der Ausrüstung und der Ladung sowie für sicherheitsbewusstes Fahren ausarbeiten können.</li> </ul>
<p><b>5. Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr</b></p>	
<p><b>5.1 Grundzüge der Bestimmungen, die für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums sowie zwischen diesen und Drittländern gelten</b> (F.1)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Genehmigungen zum inner- und außergemeinschaftlichen Straßenverkehr kennen.</li> </ul>
<p><b>5.2 Grundzüge der Zollpraxis und -formalitäten, Arten und Bedeutung der Beförderungsdokumente</b> (F.5)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Formalitäten beim Grenzübergang, die Rolle und die Bedeutung der T-Papiere und der Carnets TIR sowie die sich aus ihrer Benutzung ergebenden Pflichten und Verantwortlichkeiten kennen.</li> </ul>
<p><b>5.3 Grundzüge der Verkehrsregeln in den Nachbarstaaten, insbesondere in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union</b> (H.2)</p>	<p>Der Bewerber muss insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• durch Maßnahmen sicherstellen können, dass die Fahrer die Regeln, die Verbote und die Verkehrsbeschränkungen in den einzelnen Mitgliedstaaten (Geschwindigkeitsbegrenzungen, Vorfahrtsrechte, Halten und Parken, Scheinwerfer und Leuchten, Straßenverkehrszeichen usw.) einhalten.</li> </ul>